

AUSGABE NR. 3 / SEPTEMBER 2020

# TAX FRESH



**PROXY**  
TAX & AUDIT SERVICES

[www.proxy.cz](http://www.proxy.cz)

A member of HLB International, the global advisory and accounting network

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Ausgabe unseres Newsletters erlauben wir es uns, Sie sowohl mit den schon genehmigten und gültigen Regelungen des Gesetzes (z. B. Novelle des Gesetzes über die USt), sondern ebenfalls mit den Entwürfen, die sich bisher in dem Genehmigungsprozess befinden (z. B. Auflösung der Grunderwerbsteuer), bekannt zu machen. Über die Regelungen im Genehmigungsprozess werden wir Sie nach deren Genehmigung selbstverständlich informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Ditta Hlaváčková  
Partner



Miroslav Mrázek  
Partner

---

Unser Nachrichtenbulletin – Tax Fresh – hat nur informativen Charakter. Auch wenn wir die vorliegende Nummer mit der gebührenden Sorgfalt zusammengestellt haben, könnte es bei der Verwendung dieser allgemeinen Informationen in der Praxis zu Fehlinterpretationen kommen. Wir können deshalb keine Verantwortung für eventuelle Fehler übernehmen und haften nicht für Schäden, die durch ihre Applikation entstehen könnten. Für die Lösung konkreter Angelegenheiten empfehlen wir Ihnen, sich direkt an unsere Kanzleien zu wenden.

## PROGRAMM ANTIVIRUS IST BIS ZUM OKTOBER VERLÄNGERT



Die Regierung hat durch ihren Beschluss vom 24. 08. 2020 Nr. 876 die Verlängerung der Programme Antivirus A und B bis Ende Oktober 2020 genehmigt.

Das Programm Antivirus A ist für die Unternehmen mit der erzwungenen Betriebseinschränkung und mit den Arbeitnehmern in der Quarantäne bestimmt. Im Modus Antivirus B trägt der Staat für die Lohnfortzahlungen der Arbeitnehmer in den Unternehmen bei, auf die sich die Corona-Krise indirekt ausgewirkt hat. Zum Beispiel durch die Herabsetzung des Absatzes oder der Lieferungen von Eingängen.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales arbeitet schon auch an der Einführung der sog. Kurzarbeit (d. h. die Situation, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmern die Arbeitszeit infolge des Wirtschaftsverfalls verkürzt und wenn ihnen das entgangene Einkommen vom Staat nachgezahlt wird), die an das Programm Antivirus knüpfen würde.

Das Programm Antivirus C (Verzeihung der Zahlungen der Abgaben für die Sozialversicherung für die Monate Juni, Juli und August) wurde nicht verlängert, das heißt, dass es für den Monat September nicht mehr möglich sein wird, den Nachlass für die Versicherungsbeiträge für den Arbeitgeber geltend zu machen.

## NOVELLE DES GESETZES ÜBER DIE UST



Wir erinnern daran, dass Anfang September 2020 die Novelle des Gesetzes über die USt in Kraft getreten ist, deren Gegenstand sind:

1. Vereinigung des Vorgangs im EU-Rahmen für die Geltendmachung der USt im Modus des Lagers (Call-off-Lager / Konsignationslager)
2. Es werden die Regeln für die Warenlieferung im Rahmen der Reihengeschäfte geregelt
3. Es werden die Bedingungen für die Befreiung der Warenlieferung in einen anderen Mitgliedstaat geregelt.

Diese Änderungen wurden schon im Rahmen der Oktober-Ausgabe Tax Fresh Nr. 4/2019 beschrieben (alle vorherigen Ausgaben unserer Tax Fresh finden Sie auf unseren Webseiten unter Link <https://www.proxy.cz/tax-fresh>).

Im Falle eines Konsignationslagers (d. h. des Lagers, in das der Lieferant eigene Waren aus einem anderen Mitgliedstaat verbringt) erinnern wir, dass es ab 1. September 2020 zur Selbstbemessung der USt von dem Warenabnehmer aus solchem Konsignationslager nicht im Moment der Einlagerung, sondern im Moment der Auslagerung, also im Moment, wenn er das Verfügungsbefugnis zur Ware

erwirbt. Dem Lieferanten und auch dem Abnehmer ist zugleich eine neue Lagererfassungspflicht bezüglich der in dem Konsignationslager verbrachten Vorräte entstanden. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, in seiner zusammenfassenden Meldung sowohl die Verbringung der Ware ins Lager, als auch die Lieferung der Ware an den Abnehmer selbst auszuweisen.

Im Falle der Regeln für die grenzüberschreitende Warenlieferung in der EU im Rahmen der Reihengeschäfte, wenn es möglich ist, von der USt nur die Warenlieferung mit dem Transport zu befreien, gilt es neuerlich, dass die Beförderung zur ersten Lieferung, also zur Transaktion zwischen dem Lieferanten und der mittleren Person automatisch zugeordnet wird. Jedoch im Fall, wenn die mittlere Person dem Lieferanten ihre UID mitteilt, die ihr im Land der Aufnahme des Transports zu den Zwecken der USt zugewiesen wurde, wird die Beförderung erst zur zweiten Lieferung zugeordnet.

Im Falle der Warenlieferungen in einen anderen Mitgliedstaat erinnern wir daran, dass der Abnehmer dem Lieferanten seine UID (zu den Zwecken der USt) gewähren sollte, und zwar spätestens zum Moment der Erstellung des Steuerbelegs – also zum 15. Tag des Monats, der nach dem Monat folgt, in dem es zur Warenlieferung in einen anderen Mitgliedstaat gekommen ist, damit eine der Bedingungen für die Befreiung solcher Lieferungen von der USt erfüllt ist. Es wird also die „aktive“ Mitteilung der UID von dem Abnehmer an den Lieferanten notwendig sein.

Im Rahmen des Nachweises der Beförderung der Ware in einen anderen Mitgliedstaat sollte der Lieferant neuerlich fähig sein, zwei Beweise vorzulegen, wobei die zwei Gruppen der Beweise festgelegt sind und der Lieferant sich auswählen kann, ob er die beiden Beweise aus der ersten Gruppe vorlegt oder ob er einen Beweis aus der ersten und den zweiten Beweis aus der zweiten Gruppe der Dokumente vorlegt. In die erste Gruppe gehören die Dokumente bezüglich der Beförderung (z. B. Rechnung für die Beförderung, Ladeschein, unterschriebenes CMR-Dokument u. ä.), die zweite Gruppe bilden andere Dokumente (z. B. Transportversicherung, Beleg über die Vergütung der Beförderung).

Über den Rahmen des Obigen hinaus beinhaltet die erwähnte Novelle weiter auch die Einführung der Anzahlung auf Vorsteueranspruch, die die Teilzahlung des Vorsteueranspruches ermöglicht, wenn von dem Steuerverwalter weiterhin nur der Teil des Anspruches einbehalten wird, an dem der Steuerverwalter die Zweifel hat. Diese Bestimmung ist jedoch durch die zusammenhängende legislative Anpassung im Rahmen der Steuerordnung bedingt, die erst Anfang des nächsten Jahres in Kraft tritt. Die Steuerordnung legt zugleich fest, dass der Anspruch auf die Anzahlung auf Vorsteueranspruch nicht entsteht, wenn die Höhe der Anzahlung die Summe von 50 000 CZK nicht erreichen würde.

## ENTWURF AUF DIE AUFHEBUNG DER GRUNDERWERBSTEUER - AKTUELLER STAND



Das Parlament verhandelt den Regierungsentwurf des Gesetzes über die Aufhebung der Grunderwerbsteuer, und zwar mit der Rückanwendung seit 1. Dezember 2019.

Der Entwurf des jeweiligen Gesetzes wurde vom Senat ins Abgeordnetenhaus im August mit den Änderungsvorschlägen (legislativ-technische Änderungen) zurückgegeben. Es wird vorausgesetzt, dass das Abgeordnetenhaus die Version von dem Senat bei seiner nächsten Versammlung annimmt.

In diesem Zusammenhang machen wir auf den veröffentlichten „Generalpardon“ der Finanzministerin mit Bezug auf diese Steuer aufmerksam. Nach dem Obigen wird allen Steuersubjekten die Geldstrafe für die verspätete Abgabe der Erklärung zur Grunderwerbsteuer automatisch verziehen, bei der die Frist zur Abgabe der Steuererklärung in der Periode von 31. März 2020 bis 30. November 2020 abläuft (also Einverleibungen in das Liegenschaftskataster, die in der Periode von 01. 12. 2019 bis 31. 08. 2020 realisiert wurden), und zwar unter der Bedingung, dass es zur Abgabe der Steuererklärung spätestens am 31. Dezember 2020 kommt.

Ähnlich ist im Fall der Zahlung von Grunderwerbsteuer, deren Fälligkeitsfrist in der Periode von 31. März 2020 bis 30. November 2020 eintritt, unter der Bedingung, dass es zur Zahlung der Steuer oder der Anzahlung für diese Steuer spätestens bis 31. Dezember 2020 kommt, der Verzugszins für die spätere Bezahlung der Steuer den Steuersubjekten durch die Entscheidung der Finanzministerin automatisch verziehen.

Bis zum 30. November 2020 gilt also der Generalpardon für die Abgabe der Erklärung zur Grunderwerbsteuer und zur Zahlung dieser Steuer, wenn die Einverleibung in das Liegenschaftskataster nach 1. Dezember 2019 genehmigt wurde. In diesem Moment ist es also nicht nötig, die eventuelle Erklärung zu dieser Steuer abzugeben. Über den weiteren legislativen Vorgang in diesem Bereich werden wir Sie informieren.

## ENTWURF AUF DIE AUFHEBUNG DES SUPERBRUTTOLOHNS



In der Gegenwart unterliegen die Einkünfte aus der unselbständigen Tätigkeit (aus der Beschäftigung) in der Tschechischen Republik dem Satz der Einkommensteuer der natürlichen Personen in der Höhe von 15 %. Bei den Einkommen, die in dem jeweiligen Monat die Summe von 139.340 CZK überschreiten, wird dann dieser Satz um 7 % (sog. Solidaritätssteuererhöhung) erhöht.

Die Steuerbasis für die Einkünfte aus der unselbständigen Tätigkeit ist der sog. Superbruttolohn, was die Summe des Bruttolohns und der obligatorischen Zahlungen des Arbeitgebers für die Sozial- und Krankenversicherung ist, die in der Tschechischen Republik 33,8 % vom Bruttolohn beträgt. Das Prinzip des Superbruttolohns ist in der Praxis sehr kompliziert vor allem bei den Arbeitnehmern, die den ausländischen Versicherungsbeiträgen unterliegen, wenn es nötig ist, die Höhe der ausländischen Versicherungsbeiträge, um die der Bruttolohn zu den Zwecken der Besteuerung zu erhöhen ist, festzustellen.

Der reale Satz der Einkommensteuer bei den Arbeitnehmern mit den Einkommen in dem jeweiligen Monat bis 139.340 CZK entspricht in der Gegenwart dem Steuersatz in der Höhe von 20,1 %.

Der Regierungsentwurf, aufgrund dessen die Berechnung der Besteuerung aus dem Superbruttolohn (Drucksache des Abgeordnetenhaus Nr. 254) aufgehoben werden sollte, liegt in dem Abgeordnetenhaus seit dem Jahr 2018. Seine Verhandlung ist auf den Termin 16. 09. 2020 geplant. Wenn der Entwurf hingehen würde, wird zu der Steuerbasis bei den Arbeitnehmern wieder nur der Bruttolohn. Weil es zur Herabsetzung der Berechnungsbasis kommt, ist es bisher nicht klar, ob auch die bestehenden Sätze der Einkommensteuer beibehalten werden. Wenn es so wäre, wird die reale Besteuerung der Arbeitnehmer ab dem Jahr 2021 niedriger sein. In der Presseerklärung der Regierung wurden bisher die Tarife 15 % und 23 % veröffentlicht. Über die nächste Entwicklung werden wir informieren.

## PAUSCHALSTEUER FÜR NATÜRLICHE PERSONEN AB DEM JAHR 2021



Aktuell befindet sich in dem Abgeordnetenhaus auch die Drucksache des Abgeordnetenhaus Nr. 922, die nach der Genehmigung die Regeln für die Geltendmachung der Pauschalsteuer für Selbständige ab 01. 01. 2021 novellieren sollte. Diese Novelle sollte für die Selbständige (Kleinunternehmer) eine administrative Vereinfachung bringen, weil sie bei der Nutzung des Modells der Pauschalsteuer weder die Steuererklärung, noch die Übersichten für die Krankenkasse oder für die Verwaltung der Sozialversicherung abgeben werden. Die Nutzung des Modells der Pauschalsteuer wird vollständig freiwillig sein. Sie muss für einige Unternehmer jedoch nicht günstig sein.

Die Pauschalsteuer wird in einer Zahlung die Vergütung der Krankenversicherung, die Versicherungsbeiträge für die Sozialversicherung und die Einkommensteuer der natürlichen Personen beinhalten. Die Höhe der Pauschalsteuer, die diese Posten umfassen wird, sollte 5.740,- CZK pro Monat betragen.

Zum Regime der Pauschalsteuer können sich nur die Unternehmer anmelden, die den Jahresumsatz bis 800 Tsd. CZK haben, die keine USt-Zahler sind, die keine Gesellschafter der öffentlichen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften sind, die keine Schuldner sind, gegen die das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und die keine Einkünfte aus der unselbständigen Tätigkeit haben mit der Ausnahme der Besteuerung mittels der Abzugssteuer. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, sind die Steuerpflichten des Steuerzahlers durch die Zahlung der Pauschalsteuer erfüllt.

Die Unternehmer werden bei der Nutzung der Pauschalsteuer die Steuernachlässe (für die Ehefrau, für den Steuerzahler, für Kinder usw.) nicht geltend machen können. Wir empfehlen also, die Vorteilhaftigkeit des jeweiligen Regimes im Voraus zu berechnen.

Zur Anmeldung ins System der Pauschalsteuer wird das Formular Meldung über den Eintritt in den Pauschalregime dienen, die spätestens bis 10.01. des jeweiligen Jahres, in dem der Unternehmer die

Pauschasteuer ausnutzen kann, beim Finanzamt abzugeben ist. Über die nächste Entwicklung werden wir informieren.

## ERBRINGUNG DER DIENSTLEISTUNGEN IM AUSLAND - VERSCHÄRFUNG DER EINHALTUNG DER REGELN



Mit Hinweis auf unser Tax Fresh Nr. 1/2020 erinnern wir erneut an die direkte Auswirkung der Richtlinie des EP und des Rates (EU) Nr. 2018/957, durch die sich die Richtlinien über die Entsendung der Mitarbeiter im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen ändern. Diese Richtlinie wird in alle EU- und EWR-Mitgliedstaaten implementiert. Die Unternehmen, die ihre Arbeitnehmer in einen der angegebenen Staaten entsenden, müssen aufgrund der Richtlinie in dem jeweiligen Land z. B. die Dauer der Arbeitszeit, die Höhe der Entlohnung, die Mindestdauer des Urlaubs, den Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit im Rahmen der Sicherung der gleichen Arbeitsbedingungen lösen und gegenüber dem entsendeten Arbeitnehmern die Arbeitsbedingungen des Landes anzuwenden, die für ihn günstiger sind. Das bedeutet, dass, wenn die heimischen Bedingungen für den Arbeitnehmer günstiger wären, diese Bedingungen angewendet werden, wenn umgekehrt die Bedingungen des Gastlandes, wohin der Arbeitnehmer entsendet wird, günstiger wären, ist es nötig, diese Bedingungen anzuwenden. Die Tschechische Republik hat diese Richtlinie in die Novelle des Arbeitsgesetzbuches § 319 ff. mit der Wirksamkeit seit 30. 07. 2020 implementiert.

Wir machen aufmerksam, dass die Bedingungen zur Entsendung sehr intensiv kontrolliert werden. Für die Verletzung dieser Regeln werden in der Regel hohe Geldstrafen auferlegt. Wir empfehlen also, diesem Thema die erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

## KURZUM



Die Novelle der Steuerordnung, über die wir Sie in der vorigen Aufgabe von Tax Fresh Nr. 2/2020 informiert haben, wurde genehmigt und tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Die Novelle hat zum Beispiel die Frist für die Abgabe der Steuererklärung, die für die Besteuerungsperiode bemessen wurde, die mindestens 12 Monate beträgt, um 1 Monat, also auf 4 Monate nach dem Ablauf der Besteuerungsperiode verlängert, wenn die Steuererklärung elektronisch abgegeben wird.

Ferner ist seit 1. September 2020 die Novelle des Gesetzes über die internationale Zusammenarbeit bei der Steuerverwaltung wirksam, die die neue Anzeigepflicht bei den grenzüberschreitenden, bezüglich der Steuerplanung potentiell aggressiven Gestaltungen, deren Motiv der Erwerb des Steuervorteils (sog. DAC6) sein kann, bringt.

Neuerlich gilt es auch, dass

- die Meldepflicht zu den grenzüberschreitenden Gestaltungen, deren erster Schritt in der Periode von 25. 06. 2018 bis 30. 06. 2020 (einschließlich) realisiert wurde, spätestens bis 28. 02. 2021 sollte erfüllt werden,
- die Meldepflicht zu den grenzüberschreitenden Gestaltungen, die zugänglich gemacht wurden oder die zur Einführung vorbereitet wurden, oder deren erster Schritt in der Periode von 01. 07. 2020 bis 31. 12. 2020 (einschließlich) realisiert wurde, spätestens bis 30. 01. 2021 sollte erfüllt werden,
- die Meldepflicht zu den grenzüberschreitenden Gestaltungen, die zugänglich gemacht wurden oder die zur Einführung vorbereitet wurden, oder deren erster Schritt realisiert wurde, nach 01. 01. 2021, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach solcher entscheidenden Tatsache sollte erfüllt werden.

**PROXY, a.s.**, Plzeňská 3217/16, 150 00 Praha 5, TEL: +420 296 332 411, EMAIL: office@proxy.cz, **PROXY, a.s. - pobočka**, nám. Přemysla Otakara II./36, 370 01 České Budějovice, TEL: +420 386 100 011, EMAIL: officecb@proxy.cz, **PROXY, a.s. - pobočka**, Pavlíkova 7, 339 01 Klatovy 1, TEL: +420 724 973 512, EMAIL: officekt@proxy.cz, **www.proxy.cz**, IČ: 15270301, DIČ: CZ15270301, zapsáno u Městského soudu v Praze pod B 612

**PROXY - AUDIT, s.r.o.**, Plzeňská 3217/16, 150 00 Praha 5, TEL: +420 296 332 411, EMAIL: office@proxy.cz, **PROXY - AUDIT, s.r.o. - pobočka**, nám. Přemysla Otakara II./36, 370 01 České Budějovice, TEL: +420 386 100 011, EMAIL: officecb@proxy.cz, **PROXY, a.s. - AUDIT, s.r.o. - pobočka**, Pavlíkova 7, 339 01 Klatovy 1, TEL: +420 724 973 512, EMAIL: officekt@proxy.cz **www.proxy.cz**, IČ: 49684612, DIČ: CZ49684612, zapsáno u Městského soudu v Praze pod C 23375

**TOGETHER WE MAKE IT HAPPEN**

